

Satzung
„Schulverein Kopernikus Gymnasium Bargteheide e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Kopernikus Gymnasium Bargteheide e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bargteheide.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit und von schulischen Unternehmungen am Kopernikus Gymnasium.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Sparten

- (1) Der Schulverein ist berechtigt, unselbständige Untergliederungen, im Folgenden kurz „Sparten“ genannt, zu gründen.
- (2) Die Sparten sollen ausschließlich Schwerpunkte der Schule fördern.
- (3) Den Zweck sowie den Schwerpunkt der Förderung einer jeden Sparte bestimmt der Schulverein.
- (4) Jede Sparte hat einen Spartenleiter.
- (5) Die jeweilige Spartenordnung wird vom Vorstand des Schulvereins beschlossen.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a) die gesetzlichen Vertreter eines Schülers/einer Schülerin des Kopernikus Gymnasiums;
- b) Lehrer/innen des Kopernikus Gymnasiums;
- c) Volljährige Schüler/innen des Kopernikus Gymnasiums;
- d) Ehemalige Schüler/innen des Kopernikus Gymnasiums;
- e) Freunde und Förderer des Kopernikus Gymnasiums.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Beitritt ist mit Zugang beim Vorstand des Schulvereins wirksam, es sei denn, der Vorstand lehnt binnen eines Monats den Beitritt ab.

(3) Die Mitglieder der Sparten werden mit ihrem Beitritt zur Sparte auch Mitglieder des Schulvereins. Ausnahmen sind nicht möglich.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft

a) von gesetzlichen Vertretern eines Schülers/einer Schülerin endet mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Schüler/die Schülerin dem Kopernikus Gymnasium nicht mehr angehört, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich die Fortsetzung der Mitgliedschaft;

b) von Lehrern endet mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Lehrer/die Lehrerin dem Kopernikus Gymnasium nicht mehr angehört, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich die Fortsetzung der Mitgliedschaft;

c) endet durch Austritt gemäß § 5 Absatz 2;

d) endet durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Der Austritt aus dem Schulverein beendet auch die Mitgliedschaft in einer Sparte. Der Austritt aus einer Sparte beendet nicht die Mitgliedschaft im Schulverein.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Für die Mitgliedschaft in einer Sparte wird ein Spartenbeitrag erhoben, der zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist. Die Höhe des Spartenbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitglieds- und Spartenbeiträgen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) In den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung hat schriftlich (nach Wahl des Vorstandes per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail) gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Mitgliedern schriftlich (einschließlich E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei einer Wahl im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Im Falle einer Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung und die Ergebnisse der Abstimmungen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 1. Stellvertreter/in
 - c) 2. Stellvertreter/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Schriftführer/in.
- (2) Zwei der Vorstandsmitglieder sollen Lehrer/innen sein.

(3) Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 1. Stellvertreter/in. Der Verein wird durch sie gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.

(5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung samt Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Bericht über seine Tätigkeit auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Werbung neuer Vereinsmitglieder
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Buchführung sowie Erstellung eines Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr
- h) Prüfung von Vorschlägen der Mitglieder und von Schülern/Schülerinnen.

(3) Der Kassenwart/die Kassenwartin ist für die Buchführung verantwortlich und stellt jährlich einen Kassenbericht auf und legt ihn binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Rechnungsprüfern und den anderen Vorstandsmitgliedern vor.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 1. Stellvertreter/in schriftlich (einschließlich E-Mail) mit einer Frist von mindestens einer Woche einberuft.

(2) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/die Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (einschließlich E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Zum Rechnungsprüfer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht des Kassenvwarts/der Kassenvwartin, insbesondere die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung. Hierbei können sie sich auf Stichproben beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung haben.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Aufgrund dieses Berichts beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bargteheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Kopernikus Gymnasiums zu verwenden hat.